

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Jenssen PWS (Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen)

1. Geltungsbereich der Bedingungen

- 1.1 Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen auf Grund der nachstehenden Bedingungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, auch wenn diesen nicht widersprochen worden ist. Der Besteller verzichtet durch Bestellung und/oder Annahme der Ware oder Leistung auf den Widerspruch und auf seine eigenen Bedingungen.
- 1.2 Die Bedingungen gelten auch für zukünftige Lieferungen an den Besteller, soweit wir diese nicht zu abweichenden Bedingungen schriftlich bestätigt haben.
- 1.3 Diese Bedingungen finden Verwendung gegenüber:
 - 1a) einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handelt (Unternehmer)
 - 2b) juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.

2. Angebot und Abschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.
- 2.2 Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt werden, bzw. wenn durch Lieferung / Leistung entsprochen wird.
- 2.3 Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.4 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörigen Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

3. Preise

- 3.1 Die Preise gelten, soweit nicht anders vereinbart, ab Herstellungsort einschließlich Standardverpackung. Mehrkosten für Spezialverpackung, für Luft- und Seefracht oder sonstigen besonderen Verpackungsvorschriften, sowie Kosten für Transportversicherungen, Abfertigungs- und sonstige Gebühren, werden dem Besteller zusätzlich in Rechnung gestellt. Bei – auch nachträglichen – Leistungen, für die keine Preise vereinbart sind, werden diese nach dem dem Tage der Lieferung / Leistung gültigen Kosten und Preisen verbindlich von uns berechnet. Festpreise bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung.
- 3.2 Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Eine Rücknahme von Verpackungsgut kann nicht erfolgen.
- 3.3 Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

4. Zahlung

- 4.1 Rechnungen sind ab Rechnungsdatum und Zugang der Rechnung fällig. Rechnungen sind zahlbar innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, rein netto. Der Abzug von Skonto oder Rabatten bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- 4.2 Wechsel oder Schecks werden nur nach vorheriger Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Sie gelten als Zahlungseingang, wenn sie eingelöst sind. Für rechtzeitige Vorlegung von Schecks übernehmen wir keine Haftung. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Forderungen zuzüglich etwa aufgelaufener Zinsen und Kosten verwendet. Bankübliche Spesen gehen zu Lasten des Bestellers.
- 4.3 Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend des Zahlungsverzuges. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 4.4 Im Falle der Zahlungseinstellung, der Stellung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Abnehmers sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. In diesen Fällen sind wir berechtigt ausstehende Lieferungen zurückzubehalten oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Aufträge auf Abruf

- 5.1 Alle Bestellungen auf Abruf sind, wenn nicht anders vereinbart, spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Vertragsfrist abzunehmen, ohne dass es einer Abnahmeaufforderung bedarf; ist diese Frist abgelaufen, so sind wir jederzeit berechtigt, die Ware bei gleichzeitiger Versendung der Rechnung zu stellen oder sofort vom Vertrag zurückzutreten. Wurde eine Vertragsfrist nicht vereinbart, so stehen uns die genannten Rechte nach Ablauf eines Jahres seit Vertragsschluss zu.

6. Gefährübergang und Versand

- 6.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen z.B. die Versendung oder Zufuhr übernommen haben.
- 6.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 6.3 Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns nach seinen Angaben versichert.
- 6.4 Teillieferungen sowie Abweichungen von den Bestellmengen bis +/- 10% bzw. mind. zwei Stück sind zulässig, sofern dies bei Berücksichtigung der Interessen des Bestellers für diesen zumutbar ist.

7. Lieferzeit / Lieferverzögerung

- 7.1 Die vereinbarte Lieferfrist beginnt erst, wenn sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Teile über alle Bedingungen, Voraussetzungen, sowie den Inhalt des Geschäfts einig und alle technischen Fragen abgeklärt sind.
- 7.2 Die Einhaltung der Lieferzeit setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen voraus, den rechtzeitigen Erhalt aller etwa erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, die Erfüllung sämtlicher Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Sind diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Lieferzeit angemessen verlängert. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.

- 7.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Sendung unser Werk oder das Werk eines Unterlieferanten verlassen hat. Bei Abnahme ab Werk oder durch Beauftragten des Bestellers, oder falls die Lieferung sich auf Wunsch des Bestellers oder aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Sendung inner halb der vereinbarten Lieferfrist abnahme- bzw. versandbereit ist. Wird der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend ein Monat nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- 7.4 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 7.5 Sofern die Voraussetzungen von Ziffer 7.4 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 7.6 In Fällen höherer Gewalt und bei allen Ereignissen, die außerhalb unseres Willens und Einflusses liegen, wie z.B. Naturkatastrophen, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik und Aussperrung, behördliche Ein- und Ausfuhrbeschränkung, unvorhergesehene Hindernisse bei Herstellung oder Lieferungen, bei uns oder unseren Unterlieferanten, gilt die Lieferzeit als angemessen verlängert. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- 7.7 Kommen wir in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgerecht genutzt werden kann.
- 7.8 Im Falle eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges kann der Besteller erst dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er uns eine, den Umständen angemessene Nachfrist gesetzt hat. Im Übrigen kann er nur auf Grund vorheriger Vereinbarungen zurücktreten. In diesem Fall haben wir Anspruch auf Ersatz der aus dem Vertrag entstandenen Kosten und Auslage, einschließlich der Verpflichtungen, die wir im Rahmen des vereinbarten Lieferumfanges gegenüber Dritten eingegangen sind. Ferner hat der Besteller in solchen Fällen den Gewinn zu ersetzen.
- 7.9 Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung besteht.
- 7.10 Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach 14.2 dieser Bestimmungen.

8. Gewährleistung

- Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Ziffer 14 – Gewähr wie folgt:
- 8.1 **Sachmängel**

Der Besteller hat die Ware und ihre Verpackung unverzüglich bei der Ablieferung nach den handelsüblichen Gepflogenheiten zu untersuchen, sowie die öffentlich rechtlichen vorgeschriebenen Begleitpapiere der Ware auf Übereinstimmung mit der Bestellung, vertragsmäßige Beschaffenheit und etwaige Mängel zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, oder wenn der Mangel bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar war, innerhalb von 10 Kalendertagen nach seiner Entdeckung, schriftlich angezeigt wurde.

Handelübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe usw., von Mustern oder früheren Lieferungen berechtigen nicht zur Beanstandung. Bei berechtigter Mängelrüge leisten wir im Fall von Mängeln der gelieferten Ware nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen oder haben wir eine uns gesetzte Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolglos verstreichen lassen, so hat der Besteller unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gem. Ziffer 14 das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Vertragspreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei unerheblichen Mängeln hat der Besteller jedoch nur das Recht, den Vertragspreis zu mindern.

Rückgriffsansprüche des Bestellers im Hinblick auf Gewährleistungsansprüche eines Endkunden sind dann ausgeschlossen, wenn der geltend gemachte Mangel nicht bereits bei Übergang der Gefahr auf den Besteller vorhanden war. Dies gilt insbesondere für Mängel, die durch unsachgemäße Lagerung oder Behandlung der Waren beim Besteller oder bei seinem Beauftragten entstanden sind. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§478 und 479 BGB.
 - 8.2 **Mängelansprüche** verjähren in 12 Monaten, bei einschichtigem Einsatz der Waren. Bei Mehrschichtigem Einsatz verringert sich diese Frist entsprechend. Bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten und bei arglistigem Verschweigen des Mangels gelten die gesetzlichen Fristen. Die gesetzlichen Fristen gelten auch für Rückgriffsansprüche (§479 Abs. 1 BGB), für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (§§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB)
 - 8.3 **Gewährleistung**

Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüssen – sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.
 - 8.4 **Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.**

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Jenssen PWS (Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen)

- 8.5 **Rechtsmängel**
Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir den Besteller von unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferanten sind vorbehaltlich Ziffer 14.2 für den Fall der Schutz- und Urheberrechtsverletzung abschließend.
Sie bestehen nur, wenn der Besteller uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht, uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich aussergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.
9. **Eigentumsvorbehalt**
9.1 Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Erfüllung der uns gegen den Besteller aus dem Liefervertrag zustehenden Ansprüche vor.
9.2 Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser-, und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
9.3 Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen.
9.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
9.5 Aufgrund des Eigentumsvorbehaltes können wir den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn wir vom Vertrag zurückgetreten sind.
9.6 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
10. **Materialbeistellungen**
10.1 Werden Materialien vom Besteller geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5% rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.
10.2 Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzung verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.
10.3 Unsere Haftung bezüglich Aufbewahrung und Pflege der beigegebenen Materialien beschränkt sich auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten, Kosten für Versicherung trägt der Besteller.
11. **Lohnbearbeitung**
Bei Lohnbearbeitung gelten ergänzend folgende Bestimmungen:
11.1 Eingesandte Teile müssen aus einem gut zu bearbeitenden Material von normaler Beschaffenheit gem. Vorgaben (Zeichnungs- oder Bestellangaben) bestehen und müssen maßhaltig sein, soweit sie bereits bearbeitet sind.
11.2 Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, werden wir dem Besteller auf den notwendig werdenden Mehraufwand und die daraus folgende Preiserhöhung hinweisen. Ist der Besteller mit der Preisänderung nicht einverstanden, hat er das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat unverzüglich nach unserer Mitteilung über die geänderten Voraussetzungen zu erfolgen. Erklärt der Besteller den Rücktritt, so hat er die bereits geleistete Arbeit zu vergüten.
11.3 Werkzeuge und Lehren, die unseren Normalen nicht entsprechen, sowie die Anfertigung und Herrichtung besonderer Spannvorrichtungen werden besonders berechnet.
11.4 Erweisen sich eingesandte Teile infolge von Materialfehlern als unbrauchbar, so sind uns die aufgewendeten Bearbeitungskosten zu ersetzen.
11.5 Durch uns verursachte Fehler bei der Lohnbearbeitung wird nicht berechnet. In unseren Preisen ist kein Ausschussrisiko eingerechnet. Sollten uns die übertragenen Arbeiten aus irgend einem Grund nicht in allen Teilen gelingen, so können wir für die Kosten der Werkstücke, die Ausschuss geworden sein sollten, nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn uns ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen.
11.6 Für die Ausführung von Lohnarbeiten können wir nur das Risiko der zu leistenden Arbeit übernehmen. Der Besteller trägt die Gefahr des Untergangs und der Beschädigung der uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände, es sei denn dass diese von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. In diesem Fall steht dem Besteller ein Anspruch auf kostenlose Wiederbeschaffung oder fachgerechte Ausbesserung der beschädigten Gegenstände durch uns oder Ersatz in Geld nach unserer Wahl zu.
11.7 Die Geltendmachung aller weiteren Ansprüche richtet sich nach Ziffer 14 dieser Bedingungen.
12. **Werkzeuge und Vorrichtungen**
12.1 Sind zur Durchführung des Auftrages spezielle Werkzeuge und/oder Vorrichtungen erforderlich, so sind und bleiben wir Eigentümer der durch uns oder einen von uns beauftragten Dritten hergestellten Werkzeuge und Vorrichtungen. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller anteilig Werkzeugkosten bezahlt.
12.2 Die anteiligen Kosten werden im Angebot und der Auftragsbestätigung gesondert aufgeführt. Sie sind nach Erstlieferung ohne Abzug fällig.
13. **Verletzung fremder Schutzrechte**
Haben wir nach Zeichnungen, Skizzen, Modellen oder Mustern des Bestellers zu liefern, so garantiert der Besteller uns gegenüber, dass die nach seinen Vorlagen und Angaben gefertigten Gegenstände gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Dies gilt ebenfalls für Weiterentwicklungen oder Umarbeitungen von Gegenständen auf Veranlassung des Bestellers. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Besteller verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen frei zu stellen. Wir sind nicht berechtigt mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Bestellers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere den Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Bestellers bezieht sich auf die Aufwendungen, die uns aus

oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche ist 10 Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

14. Haftung, Schadenersatz

- 14.1 Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Ziffer 8 und 14.2 entsprechend.
14.2 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchem Rechtsgrund auch immer – nur
3a) bei Vorsatz,
4b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter,
5c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
6d) bei Mängeln die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben,
7e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird,
8f) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
9) Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

15. Gerichtsstand

- Allgemeine Bestimmungen
15.1 Der Besteller ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten
15.2 Sollten einzelne der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so sollen an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen. Der Vertrag bleibt im Übrigen rechtsverbindlich
15.3 Die Rechtsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.
15.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch bei Wechsel- und Scheckklagen, ist der Sitz der Fa. Jenssen PWS, Salacherstr. 94P, 73054 Eisingen / Fils
10Wir sind in allen Fällen berechtigt, nach unserer Wahl auch gerichtlich am Sitz des Bestellers gegen diesen vorzugehen
15.5 Erfüllungsort ist 73054 Eisingen / Fils
15.6 Mit der Speicherung personenbezogener Daten im Rahmen unserer Geschäftsverbindung erklärt sich der Besteller automatisch einverstanden.
16. Stand der AGB
Der Stand der allg. Geschäftsbedingungen entspricht dem 01.09.2003.
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Stand 07/2011